

~~60/22-62.00910~~

GEMEINDE HOISDORF ~~von~~ ~~Bad Oldesloe, den~~ ~~31.12.19~~ ~~31.12.19~~ BEBAUUNGSPLAN NR. 3

KREIS STORMARN

DER LANDRAT

4. ÄNDERUNG

TEXT (TEIL B)

HÖCHSTZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) 6 BauGB)

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT ZWEI.

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 (1) 21 BauGB)

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE SIND JEWEILS 3,20 m BREIT UND GELTEN ZUGUNSTEN DER RÜCKWÄRTIGEN ANLEGER, DER VERSORGUNGSTRÄGER UND DER ALLGEMEINHEIT.

GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 82 LBO)

DIE AUSSENWÄNDE SIND IN SICHTMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT, BRAUN UND WEISS ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE KÖNNEN IN ABWEICHENDER ART GESTALTET WERDEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG ANZUGLEICHEN.

HAUPTBAUKÖRPER SIND MIT GENEIGTEN DÄCHERN VON 20 - 45 GRAD ZULÄSSIG. GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN SIND AUCH MIT FLACHDACH MÖGLICH. FÜR GENEIGTE DÄCHER SIND ROTE, BRAUNE ODER SCHWARZE DACHPFANNEN VORZUSEHEN.

HINWEIS: DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES WERDEN DURCH DIESE ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



REINES WOHNGEBIET

0,22

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

1

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9(1)2 BauGB

ed

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB



FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ERHALT VON BÄUMEN

§ 9 (1) 25 BauGB



FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN

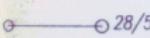
SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



HÖHENLINIEN



AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES LAUFENDE VERSORGUNGSLEITUNG DER SCHLESWIG



KÜNFTIG ENTFALLENDE BÄUME



*) geändert gem. Verfg. des Landrates des Kreises Stormarn vom 31.10.1994 AZ. 60/22-62.035 (3-4)

VERFAHRENSVERMERKE



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.09.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

HOISDORF, 01. Sep. 94



BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 15.11. BIS ZUM 01.12.1993 STATTFGEFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEBEN.

HOISDORF, 01. Sep. 94



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.11.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOISDORF, 01. Sep. 94



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.09.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOISDORF, 01. Sep. 94



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.12.1993 BIS ZUM 07.01.1994 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 5.11.1993 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. AUFGRUND VON ÄNDERUNGEN FAND EINE ERNEUTE ÖFFENLEGUNG VOM 19.12.94 BIS ZUM 28.11.95 STATT (BEKANNTMACHUNG AM ...).

HOISDORF, 01. Sep. 94



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.4.1994 SOWIE DIE BEGRIFFLICHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG, 19. April 1994



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.05.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. UND 28.11.94

HOISDORF, 01. Sep. 94



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30.05.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

(WEITERE BESCHLUSSFASSUNG AM 28.11.94)

HOISDORF, 01. Sep. 94



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 31.10.94, AZ 60/22-62-035 (3-4), ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. (u. 30.5.95/02.03.97 (3-4))

HOISDORF, 26. April 95



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HOISDORF, 02. Juni 95



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 9.6.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 10.6.1995 IN KRAFT GETRETEN.

HOISDORF, 26. Juni 95



MITHIN

BÜRGERMEISTER

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung

60/22-62-035 (3-4)

GEMEINDE HOISDORF vom 31.10.94 BEBAUUNGSPLAN NR. 3 Bad Oldesloe, den 24.10.97 4. ÄNDERUNG

DER LANDRAT des Kreises Stormarn Bauamt Plangenehmigungsbehörde

PLANVERFASSER:



PLANLABOR ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

DIPL. ING. U. STOLZBERG FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

PLANSTAND: 2 SATZUNGS-AUSFERTIGUNG GEZEICHNET: CA; GEÄNDERT